Zeitschrift: Schweizerische Kirchenzeitung : Fachzeitschrift für Theologie und Seelsorge

Herausgeber: Deutschschweizerische Ordinarienkonferenz

Band: - (1895)

Heft: 5

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 09.08.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

№ 5. Samstag den 2. Februar 1895.

Abonnementspreis:
Für die Stadt Solothurn
Halbjährl. Fr. 3. 50.
Vierteljährl. Fr. 1. 75.
Franko für die ganze Schweiz:
Halbjährl. Fr. 4. —
Vierteljährl. Fr. 2. —
Für das Ausland:
Halbjährl. Fr. 5. 80.

Schweizerische Kirchen-Zeitung.

Einrückungsgebühr:
10 Cts. die Petitzeile oder deren Raum,
(8 Pfg. für Deutschland)
Erscheint jeden Samstag
1 Bogen stark m. monatl.
Beilage des
„Schweiz. Pastoralblattes"
Briefe und Gelder
franko.

Glossen zum Grenchner Kirchenvermögens-Prozeß.

I.

Während der Beutezugcampagne wurde von einem hochachtbaren St. Gallischen Katholikenführer als Grund, warum man den Bund nicht „schwächen" dürfe, angeführt, wir Katholiken hätten in den Bundesbehörden eine gerechte und wohlwollende Stütze. Es wurde dabei besonders mit dem Entscheid in der Mariahilffrage und dem Lehrschwesternrekurs exemplifizirt. In Wirklichkeit verhält es sich so, daß der schließliche günstige, prinzipielle Entscheid in der ersten Frage dem katholischen Volk und der Regierung von Luzern in der Hauptsache zuzuschreiben ist. Hätte eine kantonale Regierung (z. B. Bern, Solothurn, Aargau) anders entschieden, die Katholiken hätten bei dem ganz gleichen Recht beim Bund umsonst Recht gesucht. Die Luzerner retteten das kantonale Staatskirchenrecht, wobei ja dem Bund immerhin die Gerechtigkeit gezollt werden soll, daß er für Luzern nicht mit anderem Maß gemessen hat, als er es radikalen Regierungen gegenüber gethan hätte, und daß er den lauten Ansprüchen des Radikalismus nicht einfachhin willfahrte, wie dies auch in dem auf die lange Bank verschobenen Lehrschwesternrekurs geschehen ist. Thatsächlich hat aber jeweilen der katholische Kanton als fester Rücken einer gerechten Sache zu ihrem Rechte verholfen, nicht der Bund oder dieser nur insofern, als er sich auf einen Eingriff in die Gerechtigkeit nicht herbeiließ.

Es giebt keine schwierigere Entscheide, als diese religiösen Rekurse und die Prozesse um „Ausscheidung von Kirchenvermögen", Kirchenmitbenutzung u. s. w. Warum? Weil darüber sozusagen keine bestimmten Verfassungs- und Gesetzesbestimmungen existieren, zudem die Verhältnisse bei den verschiedenen Konfessionen ganz anders liegen und viel auf das subjektive Gefühl der Richter ankommt. Mit um so zarterem Gewissen und einem um so ernsteren Rechtsbewußtsein sollten deßhalb solche Entscheide gefällt werden. Und wie wandelbar sind heutzutage bei dem Wanken aller Rechtsbegriffe die subjektiven Rechtsanschauungen? Was haben wir nicht in der Kulturkampfzeit für Monstruositäten erlebt, deren sich schon heute vielfach selbst diejenigen schämen, die sie gefällt haben? Im Kanton Solothurn wurden z. B. römisch-katholische Eltern von Dulliken 2c. bestraft, weil sie ihre Kinder nicht zum alt-katholischen Pfarrer (Gschwind) in die Christenlehre schickten; Eltern mußten ihre eigenen Kinder in fremden Pfarreien verkostgelden, um des ärgsten Gewissenszwanges und der Buße enthoben zu werden. Alles und viel ähnliches im Namen des „Rechtes"!

Auch im Bund hängt das Recht in diesen Dingen wie in der Luft, Niemandem sind die Grundsätze recht klar, nach denen Recht gesprochen wird. Wir haben oft den Eindruck bekommen, die Radikalen und Altkatholiken haben eine nie versagende „Vigge und Mühle". Bald ist der Bund inkompetent, wenn die Katholiken sich gegen gewaltsame Entscheide radikaler Regierungen auflehnen, oder den Entscheid Bundesgericht oder Bundesrath überantworten möchten. Bald wieder sind die Bundesbehörden kompetent und sie entscheiden betr. Kirchenmitbenützung, Zugehörigkeit zur römisch-katholischen Kirche, als ob sie zu bestimmen hätten, wer und was katholisch sei. Wie lange hat der Bund der brutalen Verfassungsverletzung bei der Verbannung der jurassischen Pfarrer zugeschaut, ebenso bei Mgr. Mermillod? Im St. Ursusstiftsprozeß wurde z. B. sogar der Jahrzeitfond der katholischen Pfarrgemeinde (römisch- und altkatholisch noch unausgeschieden) weg- und dem Staate zugesprochen, der sich um die Jahrzeitabhaltung gar nichts bekümmert.

Wir wollen in der Folge einen ähnlichen Prozeß, „den Entscheid des Regierungsrathes von Solothurn in der Administrativstreitsache zwischen der christkatholischen und der römisch-katholischen Kirchgemeinde Grenchen betr. Vermögensausscheidung, Benutzung der Kirche u. s. w. vom 17. März und 3. April 1894, nach den Prozeßakten, wie sie der Regierungsrath als Administrativrichter bei der Urteilsbegründung gedruckt vorlegt, unsern Lesern zur Kenntnis bringen und dieselben mit Glossen begleiten. Der Prozeß ist deßhalb wichtig, weil ein gleicher bisher noch nicht gerichtlich entschieden wurde und derselbe also geeignet ist, als Präjudiz für ähnliche Fälle (Trimbach, Olten, Zuzgen 2c:) zu dienen. Wohl haben in zahlreichen Gemeinden des Schweizerlandes altkatholische Mehrheiten römisch-katholische Kirchen und Kirchengut an sich gerissen, auch sind „friedliche Vergleiche" über Teilung vorgekommen, wie in der Stadt Solothurn und Schönenwerd. Daß aber Minderheiten gerichtlich das Recht zur Teilung und Mitbenutzung der Kirche je zugesprochen wurde, ist uns nicht bekannt. In Laufen und einer Gemeinde des Frickthales liegen die Verhältnisse etwas anders.

Bevor wir auf die Sache selbst eintreten, wollen wir noch auf die sonderbare Einrichtung hinweisen, daß ein Regierungsrath heute noch trotz aller Gewaltentrennung, trotzdem man im Bund die konfessionellen Rekurse endgültig dem Bundesrath

weggenommen und an das Bundesgericht verwiesen hat, sich als Gerichtshof konstituirt mit Plaidoyers von Advokaten und allen prozessualischen Formen! Es ist ein Entscheid um mein oder dein in optima forma! Man nennt es Entscheid in einer „Administrativstreitsache"! — Für heute können wir lediglich die Klage und die Darlegung der thatsächlichen Verhältnisse bringen. Wir folgen dabei wörtlich dem Bericht des Justiz-Departementes:

Gestützt auf das Gesetz vom 18. März 1851 betreffend Aufhebung der Verwaltungsgerichtsbarkeit stellte die christkatholische Kirchgemeinde Grenchen mit Klageschrift vom 22. August 1890 (von Fürsprech Brosi, Nat.-Rath) folgende Rechtsbegehren:

1) Das gesammte Vermögen, welches der frühern ungetheilten katholischen Kirchgemeinde Grenchen gehört hat, soll unter die christkatholische und die römischkatholische Kirchgemeinde Grenchen im Verhältnis der Zahl ihrer stimmberechtigten Angehörigen, welche auf einen vom Regierungsrath zu bestimmenden Zeitpunkt durch Unterschrift ihren Beitritt zu einer dieser Kirchgemeinden erklären, geteilt werden, zu welchem Zweck eine Schatzung sämmtlicher Vermögensteile stattfinden soll.
2) Die Pfarrkirche in Grenchen sammt den dazu gehörigen Gerätschaften wird den beiden obgenannten Kirchgemeinden zur Mitbenutzung angewiesen.
3) Wenn über die Ausführung der Vermögenteilung oder über die Mitbenutzung der Pfarrkirche eine gültige Verständigung nicht zu Stande kommt, so wird der Regierungsrath endgültig darüber entscheiden.
4) Die Gegenpartei soll die Kosten dieser Prozeßverhandlung tragen.

Die beklagte römischkatholische Kirchgemeinde Grenchen erhob hiegegen die Einrede, der Regierungsrath sei zur Beurteilung der vorwürfigen Frage nicht kompetent. Der Regierungsrath wies mit Entscheid vom 30. Januar 1891 die Einrede ab. Ein gegen dieses Urteil erhobener staatsrechtlicher Rekurs wegen Verfassungsverletzung wurde vom Bundesgericht am 31. Oktober 1891 in abweisendem Sinne entschieden.

Aus den Akten ergeben sich folgende Thatsachen: Die katholische Kirchgemeinde Grenchen faßte zufolge der durch die Proklamierung des Dogmas von der päpstlichen Unfehlbarkeit vom 18. Juli 1870 in der Schweiz und in allen andern Ländern unter den Katholiken entstandenen Bewegung am 25. Dezember 1872 den Beschluß, daß das Dogma weder in der Kirche, noch in der Schule gelehrt werden dürfe. (Das ist bei der damaligen Aufregung und der falschen Deutung in mehr als einer viel auf dem „Freisinnn" haltenden Gemeinde geschehen, aber römischkatholisch wie bisher wollten sie doch bleiben. D. Red.) Im August 1877 sodann bildete sich in Grenchen ein aus ca. 140 Mitgliedern bestehender „christkatholischer Verein", welchem der Gemeinderath behufs Abhaltung von Vorträgen die Benutzung der Kirche bewilligte. Als aber der christkatholische Pfarrer Bobst aus Solothurn in der Kirche einige Kultushandlungen vornahm, erklärte der römischkatholische Ortspfarrer die Kirche als entweiht und betrat sie vorderhand nicht mehr. Am 13. Januar 1878 fand hierauf eine Versammlung der katholischen Kirchgemeinde Grenchen statt, welche den Gemeindebeschluß vom 15. Dezember 1872 gegen das Lehren der päpstlichen Unfehlbarkeit erneueuerte, jedoch erklärte, der „altkatholischen Sekte nicht beitreten zu wollen und demgemäß die Benutzung der Pfarrkirche Grenchen dem christkatholischen Verein zu keinerlei Zwecken mehr zu gestatten." Auf diesen Beschluß hin hat der römischkatholische Ortspfarrer seine Funktionen in der Kirche wieder aufgenommen. Auf eine im März 1878 seitens des christkatholischen Komites von Grenchen an den Einwohnergemeinderath gerichtete Petition, es möchte dem christkatholischen Vereine die Pfarrkirche zur Abhaltung der österlichen Andacht eingeräumt werden, faßte derselbe den Beschluß, „es sei speziell für diesen Fall (zur Abhaltung der österlichen Andacht) dem christkatholischen Vereine die Benutzung der Pfarrkirche bewilligt, und zwar kann die Handlung am Ostermontag stattfinden, jedoch ohne damit andere kirchliche Handlungen zu beeinträchtigen oder zu stören." Am 4. April 1878 kam jedoch der Gemeinderath auf seinen Beschluß zurück und wies die Petition an die katholische Kirchgemeinde. Am 14. April fand darauf eine Versammlung der katholischen Kirchgemeinde Grenchen statt, welche den Beschluß vom 13. Januar erneuerte und einen römischkatholischen Kirchenrath von 10 Mitgliedern wählte. Bei dieser Sachlage gelangten am 25. April 101 Mitglieder des christkatholischen Vereins an den Regierungsrath mit dem Gesuch, „die Mitbenutzung der Pfarrkirche zu gottesdienstlichen Handlungen, sowie der zum Gottesdienste erforderlichen Paramente in der Weise provisorisch so lange zu gestatten, bis ein Gesetz in Ausführung des § 14 der Verfassung von 1875 die kirchlichen Eigenthumsverhältnisse definitiv geregelt haben wird." Der Regierungsrath hat am 4. Oktober 1878 beschlossen, auf dieses Gesuch nicht einzutreten mit der Begründung, daß, weil präsumiert werden müsse, die Kirche gehöre der Einwohnergemeinde und nicht der katholischen Pfarrgemeinde, dem Beschlusse der letztern keine rechtliche Wirkung beigemessen werden könne und somit der Gegenstand der Beschwerde dahin falle.

Im Frühling 1881 vereinigten sich 116 stimmberechtigte katholische Einwohner der Gemeinde Grenchen zur Gründung einer christkatholischen Kirchgemeinde Grenchen. Die Einwohnergemeinde Grenchen zählte damals 615 stimmfähige Einwohner, wovon 357 Katholiken waren. Mit Beschluß vom 23. August ertheilte der Regierungsrath der neu gegründeten christkatholischen Kirchgemeinde nach § 50 des Civilgesetzbuches die staatliche Anerkennung unter der Begründung, daß die 116 Christkatholiken einen Dritteil der dortigen stimmberechtigten Katholiken ausmachen und somit als eine erhebliche Minderheit betrachtet werden müssen. Zu gleicher Zeit wurde die Organisation der nun staatlich anerkannten christkatholischen Kirchgemeinde die Genehmigung erteilt. Im September sodann gelangte dieselbe neuerdings an den Gemeinderath von Grenchen mit dem Gesuch, es möge ihr die Mitbenutzung der Pfarrkirche gestattet werden. Der Gemeinderath wies jedoch dieses Gesuch an die Römischkatholiken, welche in der Versammlung vom 23. Oktober 1881 beschlossen, bis zum Erlaß eines Gesetzes

über § 14 der Kantonsverfassung sei die Kirche der altkatholischen Genossenschaft zur Abhaltung von Vorträgen zu überlassen zu einer Zeit, wo der übliche katholische Gottesdienst nicht gestört werde; zur Ausübung und Vornahme weiterer religiöser gottesdienstlicher Handlungen sei den Altkatholiken die Filialkirche Allerheiligen zur Benutzung eingeräumt.

Am 4. Mai 1884 konstituierten sich auch die Römischkatholiken in Grenchen als römischkatholische Kirchgemeinde Grenchen und ihre Organisation erhielt am 4. Juli gleichen Jahres durch den Regierungsrath mit dem ausdrücklichen Vorbehalt aller Rechte, welche Dritte an den im Besitze der Kirchgemeinde befindlichen Fonds geltend machen, die Genehmigung.

Gustav Adolfs einziges Kind — katholisch!

Wer hätte gedacht, fragen mit Recht die „Eichsfelder Volksblätter" anläßlich des 300jährigen Gustav Adolf Jubiläums, das besonders unter den deutschen Protestanten so laut mit Verhimmelung des Vorkämpfers des Protestantismus (und Verwüsters des deutschen Landes) gefeiert wurde, in einem Artikel ihrer Beilage „Erbauungsstunden", daß das einzige Kind Gustav Adolf's, dieses Todfeindes der Katholiken, dessen Soldaten Tausende von kath. Dörfern, Städten, Kirchen, Klöstern und heiligen Orten zerstört und Zehntausende von Katholiken, Geistliche und Laien, Männer und Frauen gemordet haben, daß das einzige Kind dieses Mannes katholisch werden würde? Und doch ist es so geschehen. Das ist Gottes Rache, welcher die Gnaden austeilt nach seinem Willen und Plan und nicht nach menschlichen Anschauungen. Christiana Augusta Alexandra war geboren am 8. Dezember 1626 in der schwedischen Residenz Stockholm. Als das Mädchen 4 Jahre alt war, zog sein Vater fort nach Deutschland in den Krieg, und schon nach 2 Jahren lag er erschossen auf dem Schlachtfelde zu Lützen 1632. Die sechsjährige Christina wurde als Königin von Schweden gekrönt, fünf Minister führten für sie die Regierung, während die Königin für ihr hohes Amt erst erzogen werden mußte. Sie hatte ganz außerordentliche Talente. Mit zehn Jahren sprach und schrieb sie schon fertig schwedisch, deutsch, französisch, holländisch und lateinisch. Einige Jahre später lernte sie auch das Italienische, Griechische und die Anfänge der hebräischen, arabischen und syrischen Sprachen. Enorm war ihr Eifer im Studieren; jeden Vormittag sechs Stunden und jeden Nachmittag sechs Stunden widmete sie den Büchern. Christina erlernte auch das Reiten, konnte mit den Waffen umgehen, machte die Strapazen im Lager mit, litt Tage lang Hunger und Durst, marschirte und campirte in Hitze und schneidender Kälte — das Alles, um sich abzuhärten, ihren Willen zu stählen und ihren Charakter zu bilden. Die Königin wurde von einem lutherischen Geistlichen im Protestantismus erzogen. Kein katholisches Buch kam in ihre Nähe, damit sie nicht abfalle, kein Katholik durfte im Lande Schweden seiner Religion nachgehen. Und doch hat Gottes Gnade das einzige Kind Gustav Adolf's zur katholischen Kirche zurückgeführt. Als Christina 18 Jahre alt geworden, nahm sie die Regierung selbst an die Hand am 8. Dezember 1644. Das Land fühlte bald, daß die junge Königin mehr wußte und verstand als mancher alte König. Sie führte Krieg mit den Dänen und schlug dieselben, sie besiegelte den westfälischen Frieden, sie verhandelte persönlich mit den Gesandten und mit den Diplomaten aller Großmächte. So regierte Christina bis zum Jahre 1654, also zehn Jahre. Unterdessen war viel in ihr vorgegangen. Sie, die starre, unbeugsame Protestantin, welche so viel wie Nichts von der kathol. Kirche wußte, hatte einmal bei dem alten heidnischen Schriftsteller Cicero das Wort gefunden, daß es nur eine wahre Religion geben könne und daß alle andern falsch sein müssen. Das hatte sie betroffen gemacht. Sie schaffte sich die Schriften der ältesten Kirchenlehrer, namentlich des heil. Gregor von Nazianz, an, und las dieselben heimlich. Nun fand sie nach längerem Studium, daß sie in ihrem Glauben betrogen war. Sie besprach sich nun heimlich stundenlang mit ihren protestantischen Hofgelehrten, aber diese konnten ihr weder Antwort noch Rechenschaft darüber geben, was sie verlangte; fünf Jahre verhandelte sie so mit ihren protestantischen Theologen; das Resultat war null. Christina entschloß sich, protestantisch zu bleiben, aber nach zwei Jahre regten sich die Glaubenszweifel mit erneuter Heftigkeit. Nun ließ sie heimlich nach Rom schreiben, um gelehrte kath. Geistliche, damit sie mit diesen sich besprechen könne. Es kamen zwei Ordensleute aus der Gesellschaft Jesu; schon im Jahre 1652 schrieb die Königin nach Rom, sie wolle katholisch werden. Was sollte aber mit der Krone geschehen? Sie legte dieselbe der Wahrheit zu Liebe nieder am 6. Juni 1654, behielt sich einen Jahresgehalt vor und verließ das Land — sie war 28 Jahre alt. In Brüssel legte sie am Weihnachtstage 1654 im Geheimen das katholische Glaubensbekenntniß ab, dann zog sie nach Rom; unterwegs legte sie das Glaubensbekenntniß auch öffentlich ab in Innsbruck; Papst Alexander VII. empfing sie mit königlichen Ehren. Von 1655—60 weilte Christina in Frankreich, ging dann auf kurze Zeit nach Schweden zurück, um ihre zeitlichen Angelegenheiten zu ordnen. Dann ließ sie sich auf mehrere Jahre in Hamburg nieder. 1669 kehrte sie nach Rom zurück. Der Papst setzte ihr 9600 Mk. Gehalt aus, da die Schweden fast nichts mehr zahlten. Im Jahre 1683, als Wien in größter Gefahr vor den Türken war, gab Christina auch dieses Gehalt her für die Rettung Wiens. Die Verleumdungen, welche von protestantischer Seite jetzt ebenso groß über sie verbreitet wurden, wie früher ihre Lobeserhebungen, erwiderte sie damit, daß sie selbst kein böses Wort über einen Nebenmenschen sprach, noch auch duldete, sondern alle Verleumdeten ohne Unterschied der Konfession schützte und vertheidigte. Am 16. April 1689 starb die Tochter Gustav Adolf's, die jungfräuliche Königin, die große Convertitin Christina von Schweden, in einem Alter von 63 Jahren. Ihr Grab ist in Rom — in der Peterskirche. O Ironie des Schicksals, möchte man ausrufen, wenn man vergleicht: König Gustav Adolf von Schweden und seine Tochter Christina.

„Jüngere Brüder".

Unter diesem Titel führt „Le Pays" in Pruntrut bittere Klagen gegen Bern, weil letzteres den Ausnahmszustand des Jura immer noch fortbestehen läßt, ohne auch das geringste Zeichen von besserer Gesinnung zu geben. Die stille geheime Verfolgung des katholischen Teiles dauert fort und scheint gar kein Ende nehmen zu wollen.

Die hauptsächlichsten Punkte über welche „Le Pays" sich mit so vielem Grunde bitter beklagt, sind folgende:

1. In der Normalschule in Pruntrut, welche doch meistens katholische Jünglinge besuchen, wird gar keine Religionslehre erteilt. Als etwelcher Ersatz dafür soll gelten, eine Art von Geschichte der Religionen, erteilt von einem reformirten freisinnigen Lehrer, der, wenn wir nicht irren, der Loge angehört. Und aus einer solchen Anstalt sollen die katholischen Gemeinden ihre Schullehrer beziehen. Der deutsche Teil — das Laufenthal — muß bekanntlich seine Kandidaten in den reformierten Seminarien von Münchenbuchsee und Hindelbank heranbilden lassen? — Nun haben eine Anzahl von Familienvätern nach Bern petitioniert, daß doch an der Normalschule den Lehramtskandidaten katholischer Konfession regelmäßiger konfessioneller Religionsunterricht erteilt werde. — Was geschieht? — Nichts geschieht! Die guten Leute warten noch immer auf eine Antwort.

2. Vor zirka drei Jahren brachte Herr Advokat Folletête aus Pruntrut im bernischen Großen Rathe eine von allen katholischen Deputierten unterzeichnete Motion ein, dahin zielend, es möchte die Umschreibung der katholischen Pfarreien revidiert und so viel als möglich auf den frühern Stand, wie er vor dem Kulturkampf war, zurückgebracht werden.

Es ist bekannt, daß Bern während des Kulturkampfes die 78 katholischen Pfarreien erst auf ca. 30 reduzierte und nachher wieder auf 42 erweiterte, wobei die denkbar unnatürlichsten Verquickungen vorkamen. Das geschah, weil man damals trotz der eifrigsten Recherchen und der glänzendsten Aussichten nicht genug Gutedel herausfischen konnte, und vielleicht auch, weil man so diesen Musterapostelu um so größere Quartalzapfen zuhalten konnte, ohne das Kultusbudget allzusehr zu belasten.

Kirchlicherseits blieb und mußte es beim alten durch die Vereinigungsurkunde geschaffenen Zustande bleiben, d. h. bei den 78 Pfarreien, — schon der historisch normierten Verhältnisse wegen und auch wegen der räumlichen Entfernung der einzelnen Gemeinden von einander, wie das eben in Berggegenden der Fall ist. So besteht also seit dem Kompromiß von 1878 zwischen kirchlichen und staatlichen Pfarreien ein Konflikt: Der Staat anerkennt und bezahlt nur 42 Pfarrer, während faktisch 78 Pfarrer und noch einige Hülfspriester sich in die Besoldung der 42 theilen müssen, so daß dabei nicht viel mehr als Hungerlöhne herausschauen.

3. Die neue Verfassung des Kantons Bern sieht in Art. 84 eine aus Geistlichen und Laien zusammengesetzte Kommission vor. Dieser ist das Vorschlags- und Begutachtungsrecht bezüglich Regelung der Beziehungen der Kirche zum Staate und umgekehrt übertragen.

Die neue Verfassung ist mit dem 1. Juli 1893 in Kraft — also seit mehr als 18 Monaten. Während nun die reformierte und die altkatholische Kirche ihre Synoden haben, bleibt die Bestimmmung, welche die kathol. Kirche betrifft, ein todter Buchstabe. Früher fabelte man immer, die katholische Kirche müsse demokratisiert werden, das Volk solle in kirchlichen Angelegenheiten besser zum Worte kommen und gehört werden. Angeblich wurde ja der ganze Rummel von Kulturkampf zu diesem Zweck in Szene gesetzt und die bernische Gesetzesmaschine hat ja damals mit voller Kraft in Kirchengesetzen und Dekreten auf demokratischer Grundlage gearbeitet. Jetzt, da die Kirche einen Schritt entgegenkommen will, thut der Mutz auf einmal spröde und will nicht mehr. — Warum diese merkwürdige Bekehrung? — Früher galt es eben, den altkathol. Umstürzlern einen Hebel in die Hand zu geben; jetzt aber fürchtet man, in der Kommission eine lästige Mahnerin hören zu müssen.

4. Und wie steht es mit der Diözesanangelegenheit? — Bern hat zur Zeit, wo es ganz brünstig in altkatholischer Liebeswerbung machte, an die Diözesankantone einen Absagebrief gerichtet und seinen Austritt aus dem Bisthumsverbande erklärt. Trotz aller schönen Erfahrungen, die der Mutz in der neuen Alliance oder besser Mésalliance gemacht, hat er den Rückweg, wie er eigentlich durch die Vereinigungsurkunde vorgezeichnet ist, noch nicht gefunden. Zwar schien einmal ein leichter Anflug von gutem Willen vorhanden zu sein. Im Mai 1888 nämlich kündigte die Regierung an, sie würde nächstens der Synode einen Entwurf zur Regelung der Diözesanverhältnisse unterbreiten. Nun sind bereits sieben Jahre vorbei und seither hat Niemand mehr einen Schnauf getan. Das ist denn doch allzu bedächtig. Und merkwürdig dabei ist noch das, daß in der neuen Verfassung die römischkatholische Religion ganz wie früher wieder ausdrücklich gewährleistet ist. Einerseits nun die katholische Religion staatlich gewährleisten, anderseits aber die gegebene wesentliche Organisation derselben wieder nicht anerkennen und nicht zur Geltung kommen zu lassen, so etwas kann nur Platz finden in einem Staatsrecht, dessen oberster Grundsatz lautet: Recht ist, was wir dazu machen.

Wie viele eigentliche Altkatholiken zählt der Kanton Bern? Kaum zweitausend! Und diesem altkatholischen Häuflein, das auch in jeder andern, nichtkatholischen Konfession seinen Platz finden könnte, bezahlt Bern eine Fakultät, die jährlich circa 40,000 Fr. verschlingt; — für dieses Häuflein anerkennt und besoldet es einen eigenen „Bischof" nebst einigen altkatholischen „Pfarrern" mit ihren Sinecuren. Und wenn altkathol. Schäflein oder Böcklein in ihrer Willkür etwas eingeschränkt sich fühlen, wie in Laufen, dann wird schnell eine ganz aparte Kirchgemeinde für sie geschaffen.

Stand der Jünglingsvereine der Diözese St. Gallen.

Dem trefflichen Bericht des wackern Diözesanpräses Pfarrer Wetzel in Altstätten entnehmen wir in folgendem die Hauptsache, mit dem Wunsche, dadurch in allen Diözesen und in allen Kreisen diesem zeitgemäßen Werke neue Anregung zu geben.

Schon im Jahre 1878 wurde durch den jetzigen Canonicus und Pfarr-Rektor Eberle in Jonschwil gegründet. Das war wohl der erste derartige Verein. Seit einigen Jahren aber hat die Sache der Jünglingsvereine einen bedeutenden Aufschwung genommen, — Dank vorzüglich der Anregung und dem Interesse, das der hochwürdigste Bischof, Augustinus Egger, den Jünglingsvereinen entgegenbringt. Heute zählen wir 21 Vereine mit 1400 Mitgliedern. Das ist nun allerdings eine ganz schöne Zahl: 1400 Jünglinge haben sich verbunden zu einem Vereine, dessen Devise lautet: Religion und Tugend, Bildung und Frohsinn; 1400 Jünglinge stehen treu und fest zur Fahne Jesu Christi und schämen sich nicht, den Glauben offen durch Wort und Tat zu bekennen; 1400 Jünglinge versammeln sich alle Monate wenigstens einmal, um durch Anhörung belehrender Vorträge ihre Kenntnisse zu erweitern und in unschuldigen Spielen, fröhlichen Liedern und harmlosen Gesprächen ihre Unterhaltung zu suchen. Auch besitzt beinahe jeder Verein eine mehr oder weniger reichhaltige Bibliothek, welche die Mitglieder mit passender Lektüre versieht. An den meisten Orten fehlt allerdings noch ein eigenes Vereinslokal, ein trautes Heim, wo die Mitglieder jeden Abend oder doch alle Sonntage sich versammeln können. An industriellen Orten dürfen die Jünglingsvereine nicht ruhen, bis diese Frage eine glückliche Lösung gefunden; wo mehr bäuerliche Bevölkerung wohnt, tritt die Nothwendigkeit eines eigenen Lokales weniger hervor. Denn der erste und beste Verein ist noch immer die Familie, das wichtigste Vereinslokal die Familienstube. Da sind die Jünglinge am besten geborgen, da sollen sie im Kreise der Eltern und Geschwister ihre vorzügliche Unterhaltung suchen, und nie und nimmer dürfen die Jünglingsvereine den Jüngling vom Elternhause abziehen. Das Familienleben ist die Grundlage der bürgerlichen und staatlichen Wohlfahrt.

So mancherorts aber finden leider die jungen Leute weder Vater noch Mutter zu Hause, vorab der Vater sucht sein Vergnügen einzig im Wirthshause. Und in großen Ortschaften sind meist viele Lehrlinge, die auch nicht mehr, wie früher, gleich Söhnen des Hauses gehalten werden, sie sind ganz sich selbst überlassen, und recht oft ist ihnen sogar die Wohnstube außer der Essenszeit verschlossen. Solchen Jünglingen nun ein Heim zu bieten, sie zu sammeln in einem freundlichen Vereinslokale, ihnen passende Belehrung und anständige Unterhaltung zu verschaffen, ist gewiß ein großes gutes Werk, ein Werk von hoher, sozialer Bedeutung.

Doch so erfreulich der gegenwärtige Stand der Jünglingsvereine in der Diözese St. Gallen ist, so dürfen wir doch nicht hierbei stehen bleiben. Die Diözese zählt 113 Pfarreien, aber erst 21 davon besitzen Jünglingsvereine. Mag auch an manchen Orten ein Jünglingsverein weniger notwendig sein, so bleibt doch noch eine große Anzahl von Pfarreien übrig, in denen die Gründung eines Jugendbundes sehr zu begrüßen wäre, und wir leben der freudigen Hoffnung, daß auch diese recht bald Hand an's Werk legen. Je größer die Zahl der Jünglinge, die um dieselbe Fahne sich schaaren, desto mehr wächst der Mut und die Begeisterung. Besonders ist es von hoher Bedeutung, daß überall dort, wo die Verhältnisse es gestatten, marianische Kongregationen errichtet werden. Bis jetzt besitzen solche nur St. Gallen und Altstätten. Die Einführung ist ganz leicht. Der hochwürdigste Bischof wird um eine Errichtungsurkunde gebeten und hernach die Einverleibung der Kongregation mit der Prima primaria in Rom bei Rd^mo Signore Maurizio Leschler in St. Girolamo, Fiesole, presso Firenze, nachgesucht. Einige Male im Jahre wird eine Versammlung in der Kirche abgehalten, für die übrigen Kongregationsgottesdienste tritt die Christenlehre ein. Auch ist es sehr zu empfehlen, die Knaben gleich nach Austritt aus der Schule oder schon im letzten Schuljahre in den Jünglingsverein einzuladen. Sagt doch auch das Statut der Kongregation, daß die Knaben nach erfülltem 14 Altersjahre als Kandidaten können aufgenommen werden. Wartet man zu lange mit der Aufnahme, so sind die jungen Leute meist für unsere Sache nicht mehr zu haben.

Vor allem aber ist es von höchster Wichtigkeit, daß die Jünglingsvereine, wie der hochwürdigste Herr Bischof Egger in einem Schreiben an den Unterzeichneten bemerkte, „still und bescheiden innert der Gemeinde wirken, sonst besorgen sie nur die Sache der — Welt!" Jeder Verein sei bestrebt, ein segensreiches Leben zu entfalten. Er sorge dafür, daß die Versammlungen fleißig besucht und recht interessant und anziehend gemacht werden, daß die Mitglieder sich auszeichnen durch frommen, sittenreinen Wandel, durch Sparsamkeit und Nüchternheit, und daß alle wenigstens 4 Mal im Jahre gemeinsam die heiligen Sakramente empfangen. Das Beste wäre, wenn alle Jünglinge jeden Monat aus eigenem Antriebe zum Tische des Herrn hinzuträten. „Der Jüngling, der bei spärlicher Beicht sich gut hält, gehört zu den Wundern... Eine Vierteljahres-Beicht ist für einen heranwachsenden Jüngling wie ein Tropfen Wasser auf ein glühendes Eisen," sagt der berühmte Jugendseelsorger P. Doß.

Kirchen-Chronik.

Schweizerischer Piusverein. Der Centralvorstand des schweizerischen Piusvereins behandelte in seiner Sitzung vom 24. Januar das Budget der inländischen Mission zu Handen der Bischofskonferenz und verteilte aus der Vereinskasse die Liebesgaben. — Das Tableau der Jahres-Einnahmen erzeigte eine sehr erfreuliche Summe von Stiftungen Verstorbener und veranlaßte ein dankbares Memento zu ihrer reichen Vergeltung. Was die kantonalen Gaben betrifft, so blieben sie in unerfreulicher Weise in gleichem Betrage; Wallis leistete bedeutende Beiträge, während Freiburg etwas zurückging und Solothurn viel zu wünschen übrig ließ. Vom Fond von Stiftungen und außerordentlichen Gaben konnten nahezu 30,000 Fr. für Kirchenbauten und kirchliche Bedürfnisse verteilt werden. Von den üblichen Pfarrei-Opfern kamen gegen 85,000 Fr. in Vorschlag,

die freilich im abgelaufenen Jahr nicht eingingen. Man rechnete, daß die beiden vorgenannten Kantone den Fehlbetrag ersetzen möchten. Neu errichtet wurde in Folge ausdrücklichen Wunsches Sr. Gnaden Bischof Leonardus eine Missions-Station in Interlaken, verbunden mit einem Vikariat zur Saisonszeit in Brienz. Bei jedem Posten gab Hr. Direktor Zürcher-Deschwanden speziellen Bericht, den die anwesenden Mitglieder noch ergänzten. Die Berathung nahm viel Zeit in Anspruch und wurde ganz einstimmig genehmigt. — Laut Bericht des Hrn. Joh. Graf, der leider einen ziemlichen Rückstand der Einnahmen vermeldete, konnten aus der Piusvereins-Kasse nicht Wünsche befriedigt werden. Immerhin wurden die bisherigen Unterstützungen fortgesetzt und besonders die Vereins-, Schul- und Stipendiums-Gaben nach Kräften gefördert. Für Beiträge an die Universität Freiburg und für Erstellung eines Sanatoriums für Lungenkranke, gemäß Vorschlag des verdienstvollen und eifrigen Mitgliedes Dr. Pestalozzi-Pfyffer, wurden Anträge angenommen, welche das später zusammentretende größere Komite endgültig erledigen werde. Für das Jahr 1895 nahm man die kleinern Bezirks- und Kantonalen Vereinigungen in Aussicht und verlegte die Abhaltung des General-Versammlung auf's Jahr 1896, wo sie vielleicht in Freiburg mit der Canisius-Feier verbunden werden könnte. Die Berathung dauerte bis 3 Uhr und bezeugte regen Eifer der 12 anwesenden Mitglieder und eine sehr expedite Leitung von Seite des verehrten Hrn. Präsidenten, Dr. Rudolf von Reding. —

— (Eing.) Von **Chur** kommt die überraschende und traurige Kunde, daß Moralprofessor und Moderator Dr. Niederberger das Seminar verlassen und die Pfarrei Buochs (Nidwalden) übernehmen müsse. Das wäre ein unersetzlicher Verlust für Chur und die ganze Diözese. Die Katholiken Churs veranstalteten gleich eine Sammlung von Unterschriften und in wenigen Tagen waren 500 beisammen, die den Bischof ersuchten, den geliebten Professor im Seminar zu belassen. Daß man auf das Wohl der Churer Katholiken nicht Rücksicht nehmen muß, wenn wichtige Gründe anders raten, das scheint uns begreiflich. Aber das geistige Wohl des ganzen Klerus, der ganzen Diözese ist doch höher anzuschlagen, als der Friede in einer Gemeinde. — Wir wollen übrigens den Obern keine Schwierigkeiten machen. Aber das können wir versichern: Mit Hochw. Hrn. Professor Niederberger geht die Seele, die Mutter aus dem Seminar und in der ganzen Diözese wird man keinen finden, der ihn ersetzt. Ja wenn man in der ganzen Schweiz suchen würde, wir seine alten Schüler würden doch jammern: Unser lieber Herr Niederberger ist nicht mehr im Seminar. (Für letzte Nummer leider zu spät.)

Zürich. Sonntag den 3. Februar Abends wird Pfarrer Kneipp im kathol. Gesellenhaus einen Vortrag halten.

Luzern. Hochw. Hr. Stadtpfarrer Schürch, der 1811 geboren ist, gab als solcher seine Demission ein, weil er zum Custos des hiesigen Stiftes gewählt wurde, an Stelle von Chorherr Rölli sel.

— Escholzmatt. An Stelle des Hochw. Hrn. Peter kommt Hochw. Hr. Pfarrhelfer Galliker in Malters als Kaplan auf die hiesige Pfarrei.

Nidwalden. In Wolfenschießen starb Hochw. Hr. Franz Anton Baumgartner, Kuratkaplan auf Oberrickenbach.

— Stans. Für die Klosterschule der V. V. Kapuziner ist zu dem schon bestehenden Kollegium ein Neubau von gleicher Größe geplant. Er kommt auf die Ostseite des jetzigen Baues, wird größere Studiensäle, ein Theater u. s. w. enthalten und eine neue Zierde der blühenden Anstalt werden.

Italien. Msgr. Carini, Bibliothekar des Vatikans, ist am 25. d. Abends plötzlich an Schlagfluß gestorben.

Deutschland. Freiburg i. B. Den Katholiken ist endlich hinsichtlich eines langjährigen, dringenden Begehrens Gerechtigkeit widerfahren. Durch Beschluß des Ministeriums wurde nämlich die Universitätskirche der Verwaltung der theologischen Fakultät unterstellt. Damit ist der Benützung für „Altkatholiken" der Riegel geschoben.

* In **Frankreich** hat die Cabinetsbildung größere Schwierigkeiten bereitet als anfänglich schien. Bourgeois hat trotz zweimaligem Anlauf nicht reussirt, wie schon letztes Jahr einmal die siegreichen Radikalen auf die Bildung eines Ministeriums verzichten mußten. Sie sind stark nur in der Negation. Jetzt hat der gemäßigte Ribot ein Concentrationsministerium mit Opportunisten und 3 Radikalen an ungefährlichen Posten gebildet. Auch in der belgischen Kammer sind Szenen à la Paris an der Tagesordnung, so daß in Folge einer solchen der langjährige Präsident de Lantsheere demissionirt hat. Der Parlamentarismus ruinirt sich selbst und das Wort unseres schweizerischen Nationalraths vom Mausoleum des Parlamentarismus ist keine bloße Phrase. Aber woher soll besseres kommen bei der Untergrabung von Pflichtgefühl und Verantwortlichkeit in weiten Volkskreisen?

— In Frankreich sind bis heute achtundzwanzig Ordensschwestern, barmherzige Schwestern, mit dem Kreuze der Ehren-Legion, mit der höchsten Auszeichnung geschmückt worden, für ihre großen Verdienste und die heldenmüthige Aufopferung in den Lazarethen und auf den Schlachtfeldern. —

England. Kardinal Vaughan, der auf Wunsch des heiligen Vaters in betr. der Vereinigung der Engländer mit der kathol. Kirche nach Rom gereist ist, hat dem Papst einen Plan vorgelegt für eine Ausstellung kirchlicher Kunst von den frühesten Anfängen bis auf die Gegenwart, welche in London abgehalten werden soll. Die Ausstellung soll auf dem Grundstück stattfinden, auf dem später die Londoner katholische Kathedrale stehen wird. Der Ertrag der Ausstellung wird in den Baufonds der Kathedrale fließen.

Belgien. In Löwen starb der in den weitesten Kreisen der katholischen Geistlichkeit und Gelehrtenwelt hochangesehene Universitätsprofessor Dr. Bernhard Jungmann nach ganz kurzer Krankheit im Alter von fast 60 Jahren. Er war ein ausgezeichneter Lehrer und großer Gelehrter, ein tüchtiger, fruchtbarer Schriftsteller, ein edler Priester und für sehr viele ein treuer, aufopfernder Freund. Er stammte aus Münster. R.I.P.

Litterarisches.

Das soeben erschienene fünfte Heft des **Deutschen Hausschatzes** setzt die ungemein spannende Erzählung von M. Ludolff: Die Einsamen, sowie den prächtig sich entwickelnden Reiseroman von Dr. Karl May: Krüger-Bey fort. Daran schließt sich eine allerliebste aus dem Englischen übersetzte Novelette: Hausmädchen oder nicht. Aus den belehrenden und unterhaltenden Aufsätzen des Heftes heben wir namentlich hervor: Der Alkohol in seinen Beziehungen zur menschlichen Gesundheit v. Dr. A. Schmid, Janssen's achter Band von H. Kerner, Italienisches Klima von Ernst Eckstein, Karl Baumeister, von Pfarrer F. Festing. Auf die zahlreichen kleineren Mittheilungen und Notizen können wir wegen Mangel an Raum nicht eingehen. Besonders gedenken möchten wir nur noch der gerade in diesem Heft sehr feinen Illustrationen.

Der Beginn des Neuen Jahres ist die beste Gelegenheit zum Abonnement. Das bereits erschienene I. Quartal wird vollständig nachgeliefert. Quartal Fr. 2. 25. 18 Hefte à 50 Cts.

Kirchenamtlicher Anzeiger.

Bei der bischöfl. Kanzlei sind ferner eingegangen:

1. Für die Sklaven-Mission:

Von Emmen Fr. 60, Romoos 20, Schönholzersweilen 15, Visitation B. 2. 50, Liesberg 15, Hägendorf (II.) 7, Kriegstetten 36, Wislikofen 12. 55, Subingen 10, Beinwil (Soloth.) 13, Arlesheim 6, Aesch 15, Oberwil 5. 60, Reinach 20, Pfeffingen 4, Birsfelden 17, Selzach 13. 30, Ufhusen 30, Wohlen 132. 50, Tägerig 35.

2. Für Peterspfennig:

Von Laufen 51, Ettingen 13. 80, Arlesheim 6.

3. Für die kathol. Universität Freiburg:

Von Burg 5. 50, Duggingen 5, Liesberg 22, Pfeffingen 4, Wohlen 10.

Gilt als Quittung.

Solothurn, den 31. Januar 1895.

Die bischöfliche Kanzlei.

Centralkasse des schweiz. Pinsvereins.

An Mitgliederbeiträgen pro 1893 sind ferner eingegangen: Fislisbach Fr. 17; Muri pro 1892 und 1893 Fr. 125. 50, Merenschwand 65. 50, Altdorf 51. 50.

Sodann wurden bis dato an Beiträgen der titl. Ortsvereine pro 1894 und an Abonnenten auf die Annalen pro 1895 einbezahlt (letztere in Klammer stehend):

Goßau 111, St. Gallenkappel 16 (1. 80), Sarnen 80, Rapperswil 15, Adligenswil 5. 50 (1. 80), Rothenburg 35, Tablat-St. Gallen 200, Großdietwil 25 (2. 40), Uster pro 1893 und 1894 Fr. 63, Willisau 40 (22. 20), Eich 17 (6), Jonschwil 30. 50 (6). Lommis-Bettwiesen 19. 50, Fischingen-Au 26, Sirnach 61. 50 (18), Buchrain 10. 50 (3. 60, Beinwil bei Muri (10. 20), Root 24. 50 (8. 40), Zug 111. 50 (54), Lungern pro 1893 u. 1894 19 (6), Schötz 18 (1. 80), Ruswil (18), Einsiedeln 32. 50 (17. 20), Werthenstein 30 (2. 40), Hochdorf 50, Horw 78. 50, Gersau (6), Inwil 60 (12), Meggen 12 (1. 80), Tägerig (2. 40), Mergnau-Geis 5 (1. 80), Luthern (6. 60), Magdenau-Degersheim 40 (8. 40), Goldingen 34 (3), Liesberg 20. 50 (4. 80), Niederhelfenswil-Linkenwil 39. 50 (9. 60), Niederbüren 57 (8. 40), Altstädten 50 (3. 60), Luzern (18), Zufikon 21 (6. 60).

Luzern, den 19. Januar 1895.

Der Centralkassier:
Graf, Oberschreiber.

Inländische Mission.

a. Ordentliche Beiträge pro 1894. (Schluß.)

NB. Aus Versehen der Geber und Mißverständniß sind zwei in Nr. 3 verzeichnete Einnahme-Posten zu berichtigen. Unter Luzern ist der Posten von Fr. 45 (Coupons des Vereinshauses) zu streichen, und unter Wallis ist der Posten von Fr. 187. 60 auf Fr. 45 zu reduzieren. Daher vermindert sich der Uebertrag um Fr. 187. 60 und es ist also:

		Fr. Ct.
Uebertrag Nr. 4*) nur noch		68,796 07
Kt. Aargau: Wohlen, Nachtrag		15 —
Kt. Bern: Blauen 8. 20, Dittingen 15. 25, Laufen-Zwingen 182. 30		205 75
Kt. St. Gallen: Balgach 90, Bichwil 40, Dieboldsau 20, Kobelwald 15, Marbach 65. 55, Niederwil (mit Vergabungen 55 Fr.) 72 50, Oberbüren 171. 20, Sargans 20, Tübach, Pfarrei 25, dit. Legat des sel. Kantonsrath Höpfe 100, Wattwil 17, Weißtannen 8. 50, Widnau 14. 20, aus St. Gallen 30 Cts., Wyl, Sonntagsblatt 42, Kloster St. Kath. 40, Rapperswil 48		789 25
Kt. Luzern: Stadt Luzern, Vermächtniß zum Andenken an sel. Frau Bürgisser-Meier		200 —
Hasle		20 —
Kt. Nidwalden: Stans, I. Hauptort:		
1. Opfer in der Pfarrkirche	611 20	
2. Ungenannt	100 —	
3. St. Josephsbruderschaft	25 —	
4. Kloster St. Clara	20 —	
II. Filialen: Büren 13, Dallenwil 44. 25, St. Jakob 24, Kehrsiten 6. 05, Obbürgen 20 45, Stansstad 20	127 75	
Pfarreien: Beckenried Fr. 230. 50, Buochs 150, Emmetten 60, Ennetbürgen 45, Hergiswil 53, Wolfenschießen 90	628 50	
	1512 45	

*) Der Uebertrag daselbst soll heißen Fr. 68,983. 67.

		Fr. Ct.
Uebertrag:	1512 45	
Woran schon verrechnet	1200 —	
bleiben		312 45
Kt. Schwyz: Gersau		190 —
Kt. Solothurn: Meltingen		5 60
Kt. Thurgau: Welfensberg		10 —
Kt. Wallis: Aus dem Unterwallis, direkt		223 25
dit. (durch die französische Liste)		49 —
Kt. Waadt:		671 15
Kt. Neuenburg		325 60
Kt. Genf:		63 60
Aus der franz. Schweiz, 2 anonyme Gaben		150 —
Total-Summa Fr.		72,026. 72

b. Außerordentliche Beiträge pro 1894.

	Fr. Ct.
Uebertrag laut Nr. 2:	45,202 90
Legat des Hochw. Hrn. Chanoine Götschmann, Freiburg	500 —
Legat von Mdme. Anna Kilcher, Bösingen	200 —
Legat von Fräulein Genovefa Schaller, Courtételle (Bern)	100 —
Legat von Madame Marie Weber geb. Clerc, Freiburg	200 —
Legat von Hrn. Isidor Losey, Freiburg	500 —
„ „ Hrn. Duvillard in Bulle	1000 —
Legat von Hrn. Jos. Colliard, François sel., in Châtel St. Denys	50 —
Legat von Mdme. Adelheid Dafflon, Greyerz	40 —
Legat von Fräulein Clemence Gottofrey, Echallens	15 —
Legat von Herrn Casimir Genoud, Alt-Pfleger, Châtel St. Denys	50 —
Total	47,857 90

Der Kassier:
J. Düret, Propst.

Anfrage
an Kenner zeitgenössischer Unterhaltungs-Literatur:

1. Welche der Zeitschriften nicht katholischer Verleger dürfen für Bibliotheken religiös gemischter Gesellschaften als nicht verderblich und somit als noch empfehlenswerth bezeichnet werden?

Solche Zeitschriften sind:

„Das Buch für Alle", „Ueber Land und Meer", „Romanbibliothek zu über Land und Meer", „Universum", „Von Fels zum Meer", „Die illustrirte Welt" 2c., „Humoristische Blätter für die Familie" 2c. (Berlin, Leipzig 2c.)

Wie lautet das bezügliche Urteil in betreff von den Werken von Hackländer, Gerstäcker, Verne Jul. und der Romansammlung von Engelhorn? H.

☞ **Nr. 1 des „Pastoralblatt" wird der nächsten Nummer beigelegt.**

Als das beste Hülfsmittel

für den hochw. Seelsorger beim Kommunion-Unterricht haben Katecheten nachstehende Büchlein bezeichnet:

Das gute Kommunionkind

in der Vorbereitung auf und in der Danksagung für die erste hl. Kommunion.

Ein vollständiges Gebet- und Betrachtungsbuch für die Jugend

von **Theodor Beining**, Pfarrer.

10. Aufl. — Preis broch. Fr. **1. 35**, hübsch geb. in Leinen **2** Fr. In Leder-Einbänden zu Fr. **3**, —, **4.** —, **4. 70**, und Fr. **5. 35.**

Das gute Kommunionkind

in der entfernteren und näheren Vorbereitung auf den grossen Tag der ersten hl. Kommunion.

Auszug aus dem grösseren Buche.

11. Auflage. — Preis broch. **70** Cts., geb. Fr. 1. —

Ueberall, wo ein Kind zum ersten Male der heiligen Kommunion entgegensieht, sollte man schon jetzt obiges Büchlein anschaffen, um eine würdige Vorbereitung herbeizuführen. Das „Salzb. Kirchenblatt" schreibt: „Für die Kinder selbst muss dies Büchlein, wenn sie es recht benützen, eine unberechenbar reiche Quelle des Segens werden; dasselbe in ihre Hände zu bringen halte ich für ein höchst verdienstvolles Werk geistlicher Barmherzigkeit. (6

A. Laumann'sche Buchhandlung, Dülmen i. W.
Verlag des heil. Apostolischen Stuhles.

Bei der Expedition der „Schweiz. Kirchen-Zeitung" ist zu beziehen:

Der Gang ins Kloster.

Gedicht von **Joseph Wipfli**, Pfarrhelfer in Erstfelden.

32 Seiten 16° mit rother Einfassung und höchst elegantem Umschlag in Nachahmung des Brokatpapiers.

Gewidmet den Töchtern und ehrwürdigen Nonnen von Instituts- und Pensionats-Schulen. Für den billigen Preis ein eigentliches Prachtwerkchen wie es bis jetzt nicht auf dem Büchermarkt zu finden war.

Preis 45 Cts.

Prima Schinken

mildgesalzen, hochf. geräuchert, 10 Kg. Fr. 14.20
Magerspeck, 10 Kg. Fr. 14. 10
Fettspeck, 10 Kg. „ 13. 60
Prima Speisefett, 10 Kg.-Büchse „ 10. 80

J. Winiger, Fleischräucherei,
5) H97Q **Boswyl** (Aargau).

Druck und Expedition der Buch- und Kunst-Druckerei „Union" in Solothurn.